

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.



Vereinsitz:
Altmarktstr.87
48565 Steinfurt

Vertreten durch den Vorstand:
Andreas Kemper, Jan van Zuidam,
Lukas Schönnbeck, Anja Stieren,
Michael Elfers, Simeon Mom, Holger Bastian,
Bernd Woltering

Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt unter
der Registernummer 704

www.tc-manta.de

Ausbildungsordnung

Stand 5.4.2019

§ 1 Zweck und Ziel

Zweck dieser Ausbildungsordnung ist es, eine übermäßige Belastung der Auszubildenden und der Ausbilder zu vermeiden. Ziel dieser Ausbildungsordnung ist es, die Ausbildungsgebühren und die Rahmenbedingungen für eine geordnete Ausbildung festzulegen.

§ 2 Gebühren für Brevet

Die Preise für TC Manta Kurse werden vor Beginn eines jeden Jahres vom Vorstand festgelegt. Das Ausbildungsteam reicht dem Vorstand die zu erwartenden Kosten für die Tauchkurse auf Anfrage oder bei sich ergebenden Änderungen ein. Die Preise werden auf der Homepage des Vereins in der aktuellsten Version veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Kurse und Preise werden vom Vorstand individuell bei Ausschreibung festgelegt.

Preise für Pool und Basic Diver werden für den CMAS* angerechnet, sofern die Ausbildungsinhalte sicher beherrscht werden und die Ausbildung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

Jegliche Lehrgangsunterlagen müssen selber gezahlt werden.

Die Teilnehmergebühren sind unmittelbar nach dem Erhalt der Abrechnung zu bezahlen. Diese wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kurs ausgestellt.

§ 3 Ausbildungsablauf

Im TC Manta soll grundsätzlich im CMAS Stufen-System ausgebildet werden, d.h. Pool Diver -> Basic Diver -> CMAS* -> CMAS** -> CMAS***

Auf Anfrage kann im RSTC System ausgebildet werden d.h. Pool Diver -> Basic Diver -> OWD -> AOWD -> Master Diver -> Dive Leader

Die Ausbildung erfolgt gem. VDST-DTSA-Ausbildungsordnung, bzw. den i.a.c. Ausbildungsrichtlinien. Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die laut VDST-Prüfer-Ordnung bzw. den i.a.c. Ausbildungsrichtlinien dazu berechtigt sind. Es soll versucht werden, die unterschiedlichen Brevets in Kursform anzubieten.

§ 4 Sonderbrevets

Ablauf und Inhalt regelt die VDST-SK (Spezialkurs)-Ordnung, bzw. die i.a.c. Ausbildungsrichtlinien.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Ausbilder

Die Höhe Aufwandsentschädigung für die Theorie-und Hallenbadausbildung sowie der Freiwasserausbildung wird mit dem Vorstand und den Ausbildern in Anlehnung an die VDST-Gebühren-Ordnung getroffen.

§ 6 Tauchausbildung mit Mitteln des Vereins

Tauchausbildung mit Mitteln des Vereins (Hallenbadzeiten, Geräte) darf nur zu Gunsten des Vereins erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Gebühren für ÜL-Ausbildung

Werden vom Verein die Kosten für die Ausbildung eines ÜL übernommen, so verpflichtet sich der ÜL, für die Dauer der Gültigkeit seiner ÜL-Lizenz dem Verein kostenlos zur Verfügung zu stehen.

Die anfallenden Kosten der ÜL-Weiterbildung, die für die Lizenzverlängerung der aktiven ÜL's notwendig sind, werden komplett vom Verein übernommen. Als Ausbildungskosten gelten reine Seminar-Lehrgangs- und Prüfungskosten. Tritt der ÜL während seiner Verpflichtungsdauer aus dem Verein aus, oder von seiner Funktion als Ausbilder zurück, so hat er die Ausbildungskosten anteilig zu zahlen.

Die Trainings- und Ausbildungsbelastung wird auf die aktiven ÜL's und TL's gleichmäßig verteilt. Bei endgültigem Nichtbestehen eines ÜL-Lehrgangs übernimmt der Verein 50% der entstehenden Ausbildungskosten.

§ 8 Gebühren für TL-Ausbildung

Werden vom Verein die gesamten Kosten der TL-Ausbildung übernommen, so verpflichtet sich der TL, für die Dauer der TL-Lizenz dem Verein kostenlos zu Verfügung zu stehen. Werden die Kosten der TL-Ausbildung vom TL-Anwärter selbst getragen, besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung durch den Verein. Hierüber muss mit dem TL-Anwärter ein Vertrag ausgehandelt werden. Hierin ist der Zeitraum und die Lizenz genannt, in dem der TL-Anwärter dem Verein kostenlos zu Verfügung steht.

Die anfallenden Kosten der TL-Weiterbildung, die für die Lizenzverlängerung der aktiven TL's notwendig sind, werden komplett vom Verein übernommen. Als Ausbildungskosten gelten reine Seminar-Lehrgangs- und Prüfungskosten. Tritt der TL während seiner Verpflichtungsdauer aus dem Verein aus, oder von seiner Funktion als Ausbilder zurück, so hat er die Ausbildungskosten anteilig zur Lizenzzeit zu zahlen.

Die Trainings- und Ausbildungsbelastung wird auf die aktiven ÜL's und TL's gleichmäßig verteilt. Bei endgültigem Nichtbestehen der TL-Ausbildung übernimmt der Verein 50% der entstehenden Ausbildungskosten.

§ 9 Zulassung der Bewerber für ÜL / TL -Ausbildung

Die Zulassung des ÜL / TL-Anwärter bedarf der Zustimmung des Vorstandes sowie der Aktiven ÜL's/TL's des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Aktiven ÜL's/TL's über die Zulassung des ÜL / TL Anwärter.